Bundesrat **Drucksache 258/98**

27. 03. 98

WI – U

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1999 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1999)

A. Zielsetzung

Förderung der deutschen Wirtschaft

B. Lösung

Bereitstellung von Mitteln in Höhe von rd. 16,0 Milliarden DM für die im Wirtschaftsplan genannten Förderungszwecke sowie der damit verbundenen Kosten. Die Ausgaben werden durch Zins- und Tilgungseinnahmen und zu rd. 50 v.H. durch Kreditaufnahme finanziert.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

vgl. Abschnitt B

2. Vollzugsaufwand

Der ERP-Wirtschaftsplan wird im wesentlichen von den Hauptleihinstituten (Deutsche Ausgleichsbank und Kreditanstalt für Wiederaufbau) und Hausbanken durchgeführt. Die Kosten der Verwaltung des ERP-Sondervermögens trägt der Bund. Die Verwaltung obliegt dem Bundesministerium für Wirtschaft.

Fristablauf: 08. 05. 98

Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn 82114083 3. 98
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 40, Telefax: (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0720-2946

E. Sonstige Kosten

Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (insbesondere der Mittelstand) und Freie Berufe erhalten im Rahmen des Fördervolumens zinsgünstige Kredite. Bei den geförderten Unternehmen entstehen keine Kosten, sie werden im Gegenteil durch die zinsgünstigen Kredite von Kosten entlastet. Die mit der Gewährung der Kredite verbundenen Kosten der Hauptleihinstitute und der Hausbanken werden durch die aus dem ERP-Sondervermögen getragenen Bankenmarge gedeckt.

Bundesrat **Drucksache 258/98**

27. 03. 98

WI – U

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1999 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1999)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (424) – 660 05 – Er 16/98

Bonn, den 27. März 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

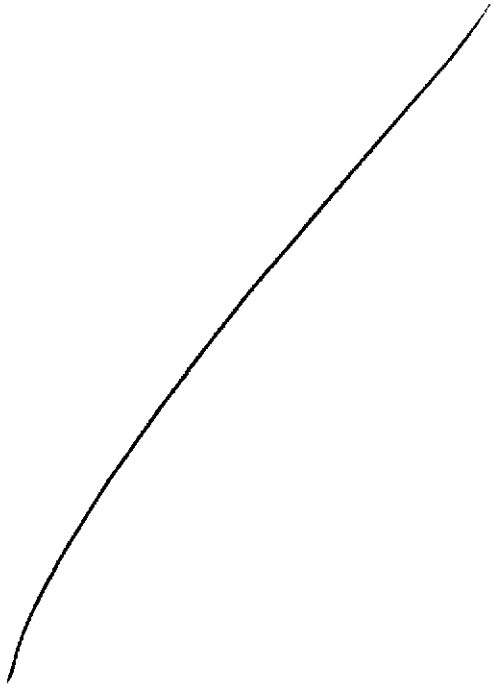
Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1999
(ERP-Wirtschaftsplangesetz 1999)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft.

Dr. Helmut Kohl

Fristablauf: 08. 05. 98



Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1999 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1999)

Vom 199

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz beigefügte, nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 640-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2246), aufgestellte Wirtschaftsplan – Teil I des Gesamtplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1999 – wird in Einnahmen und Ausgaben auf

16 036 200 000 Deutsche Mark

festgestellt.

§ 2

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Jahr 1999 Kredite in Höhe von

8 045 790 000 Deutsche Mark

aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Jahr 1999 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierung im laufenden Haushaltsjahr ergänzende Verträge zur Optimierung der Zinsstruktur und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken mit einem Vertragsvolumen von höchstens 2 200 000 000 Deutsche Mark abzuschließen. Auf diese Höchstgrenze werden zusätzliche Verträge nicht angerechnet, die Zinsrisiken aus bereits bestehenden Verträgen verringern oder ganz ausschließen.

(4) Die in den ERP-Wirtschaftsplangesetzen 1997 und 1998 erteilten Ermächtigungen zur Beschaffung von Geldmitteln im Wege des Kredites bleiben wirksam.

§ 3

Das Bundesministerium für Wirtschaft wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 20 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen.

§ 4

Wird gegenüber dem ERP-Wirtschaftsplan infolge eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses eine Mehrausgabe erforderlich (Artikel 112 des Grundgesetzes), so bedarf es eines Nachtragswirtschaftsplans nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 5 000 000 Deutsche Mark nicht überschreitet oder wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind.

§ 5

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft wird ermächtigt, mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Freien Berufe bis zum Gesamtbetrag von 300 000 000 Deutsche Mark zu Lasten des ERP-Sondervermögens zu übernehmen.

(2) Auf den Höchstbetrag nach Absatz 1 werden die auf Grund der Ermächtigungen der früheren Wirtschaftsplangesetze übernommenen Gewährleistungen angerechnet, soweit das ERP-Sondervermögen noch in Anspruch genommen werden kann oder in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(3) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag in der Höhe anzurechnen, in der das ERP-Sondervermögen daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(4) Soweit das ERP-Sondervermögen ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

§ 6

Der in Kapitel 1 Titel 681 02 veranschlagte Betrag und die Verpflichtungsermächtigungen sind von der Begrenzung der in § 2 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens festgelegten Zweckbestimmung ausgenommen.

§ 7

Die im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel können unter Einschaltung der Hauptleihinstitute Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, und Deutsche Ausgleichsbank, Bonn, vergeben werden.

§ 8

Die §§ 2 bis 7 gelten bis zum Tage der Verkündung des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 2000 weiter.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Begründung

Zu § 1

Die Vorschrift enthält die Zahlen des Gesamtabschlusses.

Als Einnahmen des ERP-Sondervermögens sind veranschlagt worden:

	TDM
Zinsen, Tilgungen und sonstige Rückflüsse, Erträge und Rückflüsse aus Beteiligungen	7 990 410
Einnahmen aus Krediten	8 045 790
	16 036 200

Als Ausgaben sind veranschlagt worden:

für Investitionen	13 008 000
für Zuweisungen und Zuschüsse	10 000
für Zinskosten	3 015 500
für sächliche Ausgaben	2 700
	16 036 200

Zu § 2

Absatz 1:

Die Vorschrift enthält die erforderliche Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten zur Deckung von Ausgaben.

Absatz 2:

Die Vorschrift bestimmt, daß der Kreditrahmen um Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1999 fällig werdender Kredite erhöht wird.

Absatz 3:

Die Ermächtigung schafft die Grundlage für den Abschluß von Zins-Swap-Geschäften, die ergänzend zu bestehenden Kreditverträgen abgeschlossen werden sollen. Die wirtschaftliche Wirkung von Zins-Swap-Geschäften besteht in der Begrenzung von Zinsrisiken, der Optimierung von Zinszahlungsströmen und der Senkung von Zinsausgaben.

Absatz 4:

Die Vorschrift stellt sicher, daß bis zum Inkrafttreten des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1999 zugesagte, aber noch nicht ausgezahlte Beträge aus den in den beiden vorangegangenen Jahren erteilten Ermächtigungen zur Aufnahme von Krediten finanziert werden können.

Zu § 3

Die Vorschrift dient der Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (vgl. § 10 ERP-Verwaltungsgesetz, § 18 Abs. 2 Nr. 2 BHO). Sie ist insbesondere erforderlich zur kurzfristigen Liquiditätsüberbrückung, damit die ständige Zahlungsbereitschaft unabhängig von den Terminen der Zins- und Tilgungseingänge gewahrt werden kann. Der hierfür vorgesehene Rahmen ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 4

Die vorgeschlagene Regelung ist eine Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Mai 1977. Nach diesem Urteil ist die von der Verwaltung bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben vorzunehmende vorherige Abstimmung mit dem Parlament über die Frage, ob ein Nachtragswirtschaftsplan vorgelegt werden muß, bei Kleinbeträgen nicht erforderlich. Hierfür ist – wie in den Vorjahren – eine Grenze von 5 Mio DM festgelegt.

Zu § 5

Da zur Zeit keine neuen Bürgschaften zu übernehmen sind, kann der Bürgschafts- und Garantierahmen auf dem Vorjahresniveau von 300 Mio DM verbleiben.

Die Bürgschafts- bzw. Garantieverpflichtungen aus abgelaufenen Programmen betrugen am 31. Dezember 1997 rd. 149,5 Mio DM.

Zu § 6

Außer den wirtschaftsfördernden Maßnahmen sollen in begrenztem Umfang völkerverbindende, insbesondere transatlantische Projekte finanziell unterstützt werden. Dabei handelt es sich um Stipendienprogramme und Maßnahmen im Rahmen des Deutschen Programms für transatlantische Begegnung. Hierfür sind im Wirtschaftsplan 1999 ein Baransatz von 10 Mio DM und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 10 Mio DM veranschlagt.

Diese Maßnahmen werden von der Ermächtigung nach § 2 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens (nur Förderung der deutschen Wirtschaft) nicht gedeckt. Ihre Gewährung erfordert eine Ausnahmeregelung.

Zu § 7

Durch die Vorschrift wird geregelt, welche Institute nach § 6 ERP-Verwaltungsgesetz mit der Abwicklung von Aufgaben des ERP-Sondervermögens beauftragt werden können.

Zu § 8

Die Vorschrift regelt die Weitergeltung bis zum Inkrafttreten des nächsten ERP-Wirtschaftsplangesetzes.

Zu § 9

Inkrafttreten

Anmerkung

Preiswirkungsklausel

Die zinsgünstigen ERP-Darlehen beeinflussen bei den Empfängern die Preisgestaltung tendenziell günstig. Die Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, lassen sich jedoch nicht quantifizieren.

Wirtschaftsunternehmen werden durch den Vollzug der gesetzlichen Maßnahmen nicht belastet. Der Vollzugsaufwand für die Zielgruppe der ERP-Kredite, insbesondere die mittelständischen Unternehmen, beschränkt sich auf die Antragstellung für die Gewährung von ERP-Krediten bei den Hausbanken sowie auf die Beteiligung bei den banküblichen Verfahren der Kreditprüfung.

Gesamtplan des ERP-Sondervermögens 1999

Teil I: Wirtschaftsplan nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens vom 31. August 1953
mit Anlage: Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

Teil II: Finanzierungsübersicht

Teil III: Kreditfinanzierungsplan

Anlage: Nachweisung des ERP-Sondervermögens nach dem Stand vom 31. Dezember 1997

Teil I

Wirtschaftsplan

nach § 7 des Gesetzes
über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens
vom 31. August 1953
zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1992

Kapitel 1 (Ausgaben):	Investitionsfinanzierung
Kapitel 2 (Ausgaben):	Exportfinanzierung
Kapitel 3 (Ausgaben):	Sonstige Ausgaben
Kapitel 4 (Einnahmen):	Einnahmen

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1999 1 000 DM	Betrag für 1998 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1997 1 000 DM
1	2	3	4	5
	Ausgaben			
	Die in den Titeln 862 01 und 862 02 veranschlagten Mittel werden nach Maßgabe von Einzelrichtlinien von den Hauptleihinstituten vergeben.			
862 01-691	Finanzierungshilfen zur Leistungssteigerung mittelständischer privater Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft	9 900 000	9 900 000	8 083 837
	Verpflichtungsermächtigung **1 889 600 000 DM** **fällig im Jahr 2000**			
	Die Ausgaben bei Tit. 862 01 und 862 02 sind gegenseitig deckungsfähig.			
862 02-330	Finanzierungshilfen an private Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft zur Förderung von Investitionen für Umweltschutz und Energieeinsparung	2 700 000	2 700 000	2 369 289
	Verpflichtungsermächtigung **825 000 000 DM** **davon fällig:** **Jahr 2000 bis zu** **425 000 000 DM** **Jahr 2001 bis zu** **400 000 000 DM**			
	Die Ausgaben bei Tit. 862 01 und 862 02 sind gegenseitig deckungsfähig.			
681 02-029	Gewährung von Stipendien an Studenten und junge Wissenschaftler, Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Deutschen Programms für transatlantische Begegnung	10 000	10 000	8 447
	Verpflichtungsermächtigung **10 000 000 DM** **davon fällig:** **Jahr 2000 bis zu** **4 000 000 DM** **Jahr 2001 bis zu** **3 000 000 DM** **Jahr 2002 bis zu** **2 000 000 DM** **Jahr 2003 bis zu** **1 000 000 DM**			
	Die Ausgaben sind übertragbar.			
	Gesamtausgaben	12 610 000	12 610 000	
	Abschluß			
	Zuweisungen und Zuschüsse	10 000	10 000	
	Ausgaben für Investitionen	12 600 000	12 600 000	
	Gesamtausgaben	12 610 000	12 610 000	

Investitionsfinanzierung

Erläuterungen

6

Zu Tit. 862 01

Die ERP-Finanzierungshilfen sollen der Leistungsfähigkeit und -steigerung mittelständischer Unternehmen dienen. Die Mittel sollen vorrangig Antragstellern aus den neuen Bundesländern zugute kommen, ohne daß jedoch wichtige Förderaufgaben in den alten Bundesländern (Existenzgründungen, Investitionen in regionalen Fördergebieten) vernachlässigt werden.

Im einzelnen sind vorgesehen für:

a) Vorhaben in regionalen Fördergebieten und Aufbauinvestitionen 2 850 Mio DM

b) Existenzgründungen

- Eigenkapitalhilfeprogramm 2 000 Mio DM
- Existenzgründungsdarlehensprogramm 2 950 Mio DM

c) mittelständische Bürgschaftsbanken sowie Refinanzierung privater Kapitalbeteiligungsgesellschaften 250 Mio DM

d) Ausbildungsplätzeprogramm 200 Mio DM

e) Innovationen 1 650 Mio DM

Wenn es die Mittelnachfrage erfordert, können Verschiebungen zwischen den einzelnen Bereichen vorgenommen werden.

Entsprechend der vorstehenden Aufteilung können Finanzierungshilfen für folgende Zwecke gewährt werden:

a) Investitionen mittelständischer Unternehmen in den Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" in den alten Bundesländern und Berlin (West), soweit diese Unternehmen nicht Mittel aus dem Bundeshaushalt (Kapitel 09 02 Titel 882 82) erhalten, sowie allgemeine Aufbauinvestitionen bestehender mittelständischer Unternehmen in den neuen Bundesländern zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen.

 520 Mio DM sind auf Grund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt.

b) Existenzgründungen mittelständischer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft.

 Im Rahmen des Eigenkapitalhilfeprogramms werden zinsverbilligte, persönliche Darlehen an natürliche Personen gewährt. Die Darlehen dienen der Gründung und Festigung einer selbständigen Existenz auch im Zuge der Privatisierung und Reprivatisierung. Auch Existenzgründungen Freier Berufe können gefördert werden. Die Darlehen haben Eigenkapitalfunktion, da sie – abgesehen von der persönlichen Haftung – vom Existenzgründer nicht abgesichert zu werden brauchen und im Konkursfall unbeschränkt haften. Ferner werden in den neuen Bundesländern und Berlin Ost zinsverbilligte Darlehen an gewerbliche Unternehmen zur Verstärkung der Eigenkapitalbasis bei Beteiligung eines unternehmerisch kompetenten Partners gewährt. – Zur Aufrechterhaltung des eigenkapitalersetzenden Charakters der Eigenkapitalhilfedarlehen muß der Bund den Banken gegenüber für Ausfälle Bürgschaften übernehmen. Hierfür zahlen Darlehensnehmer und das ERP-Sondervermögen eine nach dem Prinzip der Selbstfinanzierung berechnete Gebühr an Einzelplan 32 des Bundeshaushaltes. Die Ausfälle aus den Bürgschaften werden aus dem Einzelplan 32 geleistet.

 Im Rahmen des Existenzgründungsdarlehensprogramms können auch Existenzgründungen Freier Berufe (mit Ausnahme der Heilberufe) gefördert werden. 1 369,6 Mio DM sind auf Grund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt.

 Diese Erläuterung ist verbindlich.

c) Refinanzierungen von privaten Kapitalbeteiligungsgesellschaften, um mittelständischen Unternehmen die Beschaffung von haftendem Kapital zu erleichtern, sowie ERP-Darlehen an mittelständische Bürgschaftsbanken zur Übernahme von Bürgschaften bei der Kreditaufnahme mittelständischer Unternehmen und Angehöriger Freier Berufe.

d) Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze in kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie der Freien Berufe.

e) Langfristige Finanzierungen marktnaher Forschung und Entwicklung neuer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen sowie ihrer Markteinführung.

Zu Tit. 862 02

Es können Darlehen für folgende Zwecke gewährt werden:

a) Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Luftreinhaltung sowie zur Reduzierung von Lärm, Geruch und Erschütterungen in Betrieben der gewerblichen Wirtschaft,

b) Errichtung und Einrichtung von Anlagen der Abfallwirtschaft,

c) Bau von Abwasserreinigungsanlagen,

d) Maßnahmen zur Energieeinsparung, rationellen Energieverwendung bzw. zum Einsatz regenerativer Energien.

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen dürfen auch für umweltfreundliche Produktionsanlagen verwendet werden.

825 Mio DM sind auf Grund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt.

Zu Tit. 681 02

Von dem veranschlagten Baransatz entfallen 3 Mio DM auf Stipendienprogramme, und zwar

- 1,5 Mio DM auf das MOE/GUS-Stipendienprogramm, mit dem Studenten aus mittel-, ost- und südosteuropäischen Ländern ein einjähriger Studienaufenthalt in Deutschland ermöglicht wird,
- 1,2 Mio DM auf das ERP-Stipendienprogramm USA, mit dem jungen deutschen postgraduierten Wissenschaftlern die Möglichkeit gegeben wird, ihre Ausbildung an einer führenden Hochschule in den Vereinigten Staaten von Amerika fortzusetzen,
- 300 000 DM zur Mitfinanzierung des McCloy Academic Scholarship Program's.

Darüber hinaus können in diesem Zusammenhang auch die Bereitstellung von Lehr- und Lernmaterial für Universitäten in Mittel-, Ost- und Südosteuropa, der befristete Aufenthalt deutscher Hochschullehrer an Universitäten dieser Länder sowie Kosten der Evaluierung der genannten Stipendienpogramme finanziert werden.

Ferner dient der Baransatz der Durchführung des Deutschen Programms für transatlantische Begegnung. Dabei handelt es sich um völkerverbindende, insbesondere transatlantische Projekte im Sinne von Georg C. Marshall. Über die Auswahl der zu fördernden Projekte entscheidet ein Interministerieller Ausschuß im Einvernehmen mit dem Unterausschuß des Wirtschaftsausschusses „ERP-Wirtschaftspläne".

Außer dem Baransatz von 10 Mio DM sind bei diesem Titel Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 10 Mio DM veranschlagt, um Zuschußzusagen für kommende Jahre geben zu können.

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1999 1 000 DM	Betrag für 1998 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1997 1 000 DM
1	2	3	4	5
	Ausgaben			
	Die in Titel 866 01 veranschlagten Mittel werden nach Maßgabe einer Richtlinie von der Kreditanstalt für Wiederaufbau vergeben.			
866 01-023	Finanzierungshilfe für Lieferungen und Leistungen in Entwicklungsländer (Exportfonds)	400 000	400 000	277 945
	Verpflichtungsermächtigung 105 000 000 DM fällig im Jahr 2002			
	Gesamtausgaben	400 000	400 000	
	Abschluß			
	Ausgaben für Investitionen	400 000	400 000	

Exportfinanzierung

Erläuterungen

6

Zu Tit. 866 01

Die Darlehen, die überwiegend auf Grund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt sind, dienen der Finanzierung von Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Investitionsgütern in Entwicklungsländer. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau verstärkt die ERP-Darlehen im Verhältnis 1 : 3 mit Mitteln, die sie auf dem Geld- und Kapitalmarkt beschafft.

Der auf Grund früherer Darlehen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau bestehende Exportfonds I (Einzelheiten vgl. dazu ERP-Wirtschaftsplangesetz 1981 – BGBl. I S. 745 – Erläuterungen zu Kap. 3 Tit. 866 01) in Höhe von ursprünglich 500 000 000 DM wird schrittweise an das ERP-Sondervermögen zurückgezahlt. Die Titelansätze im Exportfonds sind entsprechend angepaßt, um eine Förderung wie bisher zu gewährleisten.

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1999 1 000 DM	Betrag für 1998 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1997 1 000 DM
1	2	3	4	5
	Ausgaben			
531 01-013	Kosten zur Durchführung von Veröffentlichungen und Untersuchungen	2 500	2 500	629
671 01-680	Bearbeitungsgebühren	200	200	9
575 01-928	Verzinsung der Kredite	3 015 500	2 514 000	2 476 181
870 01-680	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	8 000	8 000	4 253
	Gesamtausgaben	3 026 200	2 524 700	
	Abschluß			
	Sächliche Ausgaben	2 700	2 700	
	Zinskosten	3 015 500	2 514 000	
	Ausgaben für Investitionen	8 000	8 000	
	Gesamtausgaben	3 026 200	2 524 700	

Sonstige Ausgaben

Erläuterungen

6

Zu Tit. 531 01

Durch diese Mittel sollen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und der Fortentwicklung der ERP-Programme finanziert werden, die mit der Verwaltung des ERP-Sondervermögens in Zusammenhang stehen. Hierzu gehört die jährliche ERP-Broschüre, in der über Tätigkeit und Programme des ERP-Sondervermögens berichtet wird.

Ferner können aus dem Ansatz Ausgaben geleistet werden, die im Zusammenhang mit dem jährlichen ERP-Wirtschaftsplangesetz entstehen.

Finanziert werden können auch praxisnahe Untersuchungsformen (z. B. Seminare, Workshops, Tagungen u. ä.), aus denen Erkenntnisse für die Fortentwicklung der ERP-Programme gewonnen werden können.

Zu Tit. 671 01

Veranschlagt sind zu erstattende Bearbeitungsgebühren, die nicht aus der Zinsmarge zu decken sind. Dazu gehören insbesondere die Gebühren für die treuhänderische Verwaltung von ERP-Darlehen und sonstigen Forderungen (z.B. wenn das ERP-Sondervermögen aus Bürgschaften in Anspruch genommen wird und den Hauptleihinstituten die Weiterverfolgung der auf das ERP-Sondervermögen übergegangenen Forderungen übertragen worden ist) sowie die Gebühren, die für die Übernahme und Verwaltung von in den Vorjahren übernommenen Beteiligungen im Rahmen des Eigenkapitalfinanzierungsprogramms Berlin und für die Bearbeitung von in den Vorjahren gewährten Krediten zu erleichterten Bedingungen an die Weberbank Berliner Industriebank KGaA zu zahlen sind. Aus dem Ansatz können auch Gerichts-, Prüfungs- und ähnliche Kosten gezahlt werden.

Zu Tit. 575 01

Der Betrag ist für die Verzinsung der am Kapitalmarkt aufgenommenen Kredite vorgesehen. Aus diesem Ansatz können auch Disagiokosten gezahlt werden.

Zu Tit. 870 01

Der Betrag ist für Inanspruchnahmen aus übernommenen Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen vorgesehen.

Die Ermächtigung zur Übernahme von Gewährleistungen ergibt sich aus § 5 des jeweiligen ERP-Wirtschaftsplangesetzes.

Die Verpflichtungen aus Gewährleistungen betrugen am 31. Dezember 1997 149,5 Mio DM.

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1999 1 000 DM	Betrag für 1998 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1997 1 000 DM
1	2	3	4	5
	Einnahmen			
119 02-680	Stundungs-, Verzugszinsen u.a.	1 000	1 000	798
119 99-680	Vermischte Einnahmen	1 000	1 000	1 669
121 02-691	Erträge aus Beteiligungen im Rahmen der Eigenkapitalfinanzierung	1 600	1 600	1 473
141 01-680	Vergütungen für die Übernahme von Gewährleistungen	10	10	0
141 02-680	Rückflüsse aus der Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	200	200	237
162 01-691	Zinsen aus Darlehen	2 136 000	2 364 600	2 371 390
162 03-872	Sonstige Zinsen	150 000	150 000	305 169
182 01-691	Tilgung von Darlehen	5 150 600	5 328 700	11 586 433
325 02-928	Einnahmen aus Krediten	8 045 790	7 137 590	– 482 644
331 02-680	Zinszuschüsse aus dem Bundeshaushalt für Kredite für Investitionen in den neuen Bundesländern	550 000	550 000	160 000
	Gesamteinnahmen	16 036 200	15 534 700	
	Abschluß			
	Verwaltungseinnahmen	3 600	3 600	
	Übrige Einnahmen	16 032 600	15 531 100	
	Gesamteinnahmen	16 036 200	15 534 700	

Einnahmen

Erläuterungen

6

Zu Tit. 119 99

Hierbei handelt es sich insbesondere um Eingänge aus bereits ausgebuchten Forderungen. Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 121 02

Veranschlagt sind Erträge aus Beteiligungen, die im Rahmen des Eigenkapitalfinanzierungsprogramms übernommen worden sind.

Zu Tit. 141 01

Für die Übernahme von Gewährleistungen ist grundsätzlich eine Vergütung an das ERP-Sondervermögen zu zahlen.

Zu Tit. 162 01

Veranschlagt sind Zinsen aus der Gewährung von ERP-Darlehen:

a) Kreditanstalt für Wiederaufbau	811 200 000 DM
b) Deutsche Ausgleichsbank	1 255 000 000 DM
c) Weberbank Berliner Industriebank KGaA	68 000 000 DM
d) Sonstige	1 800 000 DM
	2 136 000 000 DM

Zu Tit. 162 03

Veranschlagt sind Zinsen aus vorübergehenden Guthaben des ERP-Sondervermögens insbesondere bei den Hauptleihinstituten.

Zu Tit. 182 01

Veranschlagt sind Tilgungen von ERP-Darlehen:

a) Kreditanstalt für Wiederaufbau	2 182 600 000 DM
b) Deutsche Ausgleichsbank	2 844 000 000 DM
c) Weberbank Berliner Industriebank KGaA	115 000 000 DM
d) Sonstige	9 000 000 DM
	5 150 600 000 DM

Zu Tit. 325 02

Nach § 2 Abs. 1 ERP-Wirtschaftsplangesetz können Geldmittel durch Kredite beschafft werden. Die Veranschlagung der Netto-Kreditaufnahme entspricht der Vorschrift des § 15 Abs. 1 Satz 2 BHO (vgl. im übrigen Finanzierungsübersicht Teil II Nr. 4).

Die Mittel aus der Kreditaufnahme dienen der Gewährung von Krediten insbesondere für Investitionen in den neuen Bundesländern.

Zu Tit. 331 02

Da die Finanzierung der Kreditgewährung – insbesondere für Investitionen in den neuen Bundesländern – über den Kapitalmarkt das Substanzerhaltungsgebot für das ERP-Sondervermögen (§ 5 Abs. 1 ERP-Verwaltungsgesetz) verletzen würde, erhält das ERP-Sondervermögen Zinszuschüsse aus dem Bundeshaushalt. Insgesamt sind Zinszuschüsse in einem Gesamtumfang von rd. 9,4 Mrd DM zugesagt worden.

Diese Erläuterung ist verbindlich.

Abschluß

Kap.	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben	davon entfallen auf			
				sächliche Ausgaben	Zinskosten	Zuweisungen und Zuschüsse	Investitionen
		1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM
1	Investitionsfinanzierung		12 610 000			10 000	12 600 000
2	Exportfinanzierung		400 000				400 000
3	Sonstige Ausgaben ...		3 026 200	2 700	3 015 500		8 000
4	Einnahmen	16 036 200					
		16 036 200	16 036 200	2 700	3 015 500	10 000	13 008 000

Anlage
Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

Kapitel, Titel (Titelgr.) sowie Zweckbestimmung (stichwortartig)		Ausgaben-soll 1998	a) Bis einschl. 31. 12. 1997 eingegangene Verpflichtungen fällig ab 1999 b) VE 1998 c) VE 1999	davon fällig			
				1999	2000	2001	2002 ff.
		in Mio DM					
1		2	3	4	5	6	7
Kap. 1							
862 01	Mittelständische Unternehmen	9 900,0	a) —	—	—	—	—
			b) 1 889,6	1 889,6	—	—	—
			c) 1 889,6	—	1 889,6	—	—
862 02	Umweltschutz und Energieeinsparung	2 700,0	a) —	405,0	—	—	—
			b) 840,0	420,0	420,0	—	—
			c) 825,0	—	425,0	400,0	—
681 02	Gewährung von Stipendien, Förderung transatlantischer Beziehungen	10,0	a) 2,8	2,8	—	—	—
			b) 10,0	4,0	3,0	2,0	1,0
			c) 10,0	—	4,0	3,0	3,0
Kap. 2							
866 01	Finanzierungshilfe für Lieferungen in Entwicklungsländer.	400,0	a) 105,0	105,0	—	—	—
			b) 275,0	—	140,0	135,0	—
			c) 105,0	—	—	—	105,0
	Summe		b) 3 014,6	2 313,6	563,0	137,0	1,0
			c) 2 829,6	—	2 318,6	403,0	108,0

Teil II

Finanzierungsübersicht

	Teil I ERP-Sondervermögen Betrag für 1999	Teil I ERP-Sondervermögen Betrag für 1998
	1 000 DM	
Ermittlung des Finanzierungssaldos		
1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages)	16 036 200	15 534 700
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen)	7 990 410	8 397 110
3. Finanzierungssaldo	8 045 790	7 137 590
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos		
4. Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt		
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	11 233 790	11 312 590
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	3 188 000	4 175 000
Saldo	8 045 790	7 137 590
5. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	—	—
6. Finanzierungssaldo	8 045 790	7 137 590

Teil III

Kreditfinanzierungsplan

	Teil I ERP-Sondervermögen Betrag für 1999	1998
	1 000 DM	
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
1.1 langfristig	10 000 000	10 000 000
1.2 kurzfristig	1 233 790	1 312 590
Summe 1.	11 233 790	11 312 590
2. Ausgaben für Schuldentilgung am Kreditmarkt (einschl. Umschuldung)		
2.1 Tilgung langfristiger Schulden	2 738 000	2 475 000
2.2 Tilgung kurzfristiger Schulden	450 000	1 700 000
Summe 2.	3 188 000	4 175 000
3. Saldo aus 1. und 2. im ERP-Wirtschaftsplan veranschlagte Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	8 045 790	7 137 590

Anlage

Nachweisung des ERP-Sondervermögens

1. Zusammenstellung der Vermögenswerte und Verpflichtungen

Aktiva:

	Stand am 31. 12. 1997 DM	Stand am 31. 12. 1996 DM
A. Bankguthaben	7 603 648 247,26	6 898 281 336,86
B. Darlehensforderungen	48 555 547 869,87	49 414 079 336,01
C. Sonstige Forderungen		
1. Zins-, Provisions- und Gewinnertragsforderungen	18 681 009,92	30 796 539,69
2. Tilgungsforderungen	255 174 435,06	214 586 015,97
3. Regreßforderungen	3 494 508,41	3 494 508,41
D. Beteiligungen		
1. Kreditanstalt für Wiederaufbau	90 000 000,00	90 000 000,00
2. Deutsche Ausgleichsbank	532 900 000,00	381 000 000,00
3. Weberbank Berliner Industriebank KGaA – Genußrechtskapital –	40 000 000,00	40 000 000,00
4. Beteiligung an Berliner Unternehmen im Rahmen des Eigenkapitalfinanzierungsprogramms	400 000,00	5 239 500,00
	57 099 846 070,52	57 077 477 236,94

2. Ausfälle im Haushaltsjahr 1997

Darlehen	8 010 652 DM
Zinsen	11 805 DM
Gewährleistungen	4 253 018 DM
	12 275 475 DM

nach dem Stand vom 31. Dezember 1997

Passiva:

	Stand am 31. 12. 1997 DM	Stand am 31. 12. 1996 DM
A. Vermögensbestand	23 530 506 810,11	23 033 276 870,76
B. Verbindlichkeiten	33 569 339 260,41	34 044 200 366,18
	57 099 846 070,52	57 077 477 236, 94
Verpflichtungen aus Gewährleistungen	149 453 255,64	186 924 343,00

Bundesrat Drucksache **258/98** (Beschluß)

08.05.98

Stellungnahme
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1999 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1999)

Der Bundesrat hat in seiner 725. Sitzung am 8. Mai 1998 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946